

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Dinslaken1. Allgemeines

- 1.1 Beihilfen können nur Vereine erhalten, die Mitglied des Stadtsportverbandes Dinslaken sind. Andere Vereine können nur ausnahmsweise und in besonderen Härtefällen entsprechend bezuschusst werden.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht. Beihilfen werden nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt.
- 1.3 Beihilfen können nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und entsprechende Anträge vor Inangriffnahme der Maßnahme gestellt wurden. Eine Refinanzierung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 1.4 Die Beihilfen sind zweckgebunden. Werden sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen.
- 1.5 Der Empfänger hat über die Verwendung der Beihilfe einen Nachweis zu führen. Die Stadt ist berechtigt, den Verwendungsnachweis zu überprüfen.
- 1.6 Der Sportausschuss behält sich vor, bei besonderen Anlässen und außergewöhnlichen sportlichen Leistungen abweichend von diesen Richtlinien Zuschüsse unter Beachtung der Ziffer 1.2 zu gewähren.

2. Jugendbeihilfen

- 2.1 Die Stadt kann den im Stadtgebiet ansässigen Vereinen, sofern sie eine vom LSB anerkannte Jugendsatzung haben, eine Beihilfe für die Jugendarbeit gewähren. Hieraus sind alle Anschaffungen des Vereins zu tragen. Es werden keine besonderen Beihilfen mehr gewährt. Beihilfen nach dem KJHG/SGB VIII bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 2.2 Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach der Anzahl der Vereinsmitglieder bis zum 18. Lebensjahr und nach den im Rahmen der Etatberatungen festgesetzten Haushaltsmitteln zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres.
- 2.3 Die Vereine legen jährlich dem Amt für Schule und Sport Anfang Januar eine verbindliche Erklärung über die Zahl der Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr vor (Stichtag: 31. Dezember des Vorjahres).
- 2.4 Der 1. Vorsitzende und der Jugendwart des Vereins haben dem Amt für Schule und Sport zu bestätigen, dass sie die Beihilfe erhalten haben und ausschließlich für die Jugendarbeit verwenden.

3. Beihilfen zur Anschaffung von Sondersportgeräten

- 3.1 Die Stadt kann den Vereinen auf Antrag eine Beihilfe zur Anschaffung von Sondersportgeräten gewähren. Sondersportgeräte sind solche Geräte, die nicht durch die Jugendbeihilfe abgegolten sind (z. B. Tischtennisplatten, Trampoline, Sportgewehre, Spezialmatten für den Hallentrainingsbetrieb, Boxgeräte usw.). Beihilfen werden nur für Sportgeräte gewährt, die der aktiven Sportausübung dienen.
- 3.2 Die Vereine erhalten einen Zuschuss in Höhe von 10% des gesamten Anschaffungswertes, höchstens jedoch 500,00 Euro.

#### 4. Zuschüsse zu Fahrten zu den Deutschen Meisterschaften

Die Stadt kann den jugendlichen Mitgliedern eines in Dinslaken ansässigen Sportvereins, die an einer Deutschen Meisterschaft aktiv als Wettkämpfer teilnehmen, Zuschüsse zu den Reisekosten gewähren. Sollten einzelne Mitglieder eines Dinslakener Sportvereines nicht im Stadtgebiet wohnen, so kann ein Zuschuss nur dann gewährt werden, wenn durch den antragstellenden Verein nachgewiesen wird, dass die Heimatgemeinde dieses Mitgliedes keinen Reisekostenzuschuss für den gleichen Zweck zahlt.

##### 4.1 Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss zu den Fahrtkosten kann höchstens 50% der Kosten der 2. Klasse der Bundesbahn von Dinslaken zum Wettkampfort und zurück unter Berücksichtigung aller Vergünstigungen der Bundesbahn (z. B. Gruppenermäßigungen, Sonderfahrt usw.) betragen.

Zu den Übernachtungs- und Verpflegungskosten kann ein Zuschuss von 10,00 € je Wettkampftag und Teilnehmer gezahlt werden. An- und Abreisetag gelten als ein Tag und werden ebenfalls gefördert.

Die gleichen Zuschüsse können auch für einen Begleiter je angefangene zehn aktive jugendliche Wettkämpfer unter 18 Jahre gewährt werden.

4.2 Neben den Fahrten zu den Deutschen Meisterschaften können auch Fahrten zu den Jugendbestenkämpfen auf Bundesebene entsprechend bezuschusst werden.

4.3 Bei Fahrten zu Europa- und Weltmeisterschaften kann unter Berücksichtigung von Beihilfen durch den Spitzenverband und des Sportreferats des Bundesinnenministeriums vom Sportausschuss ein gesonderter Zuschuss festgesetzt werden. Der Zuschuss beträgt hierbei höchstens 250,00 €/Teilnehmer.

4.4 Dinslakener Sportler/innen, die nicht Mitglied eines Dinslakener Vereins sind, können aufgrund ihrer herausragenden sportlichen Leistungen ebenfalls einen Zuschuss zu den Übernachtungs- und Verpflegungskosten wie unter 4.1 geregelt erhalten.

4.5 Alle Anträge sind ausführlich belegt und begründet mit namentlicher Aufstellung und Anschrift dem Amt für Schule und Sport bis zum 31. August eines jeden Jahres einzureichen.

#### 5. Ehrungen

Der Stadtsportverband kann jährlich auf Antrag Zuwendungen für die Durchführung einer Sportwerbeveranstaltung unter Beteiligung der Sportvereine erhalten. Die Zuwendungen sind zweckgebunden für organisatorische und sächliche Aufwendungen. Geldzuwendungen sind nicht zuschussfähig. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Sportausschuss im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 6. Ausfallgarantien und Zuschüsse bei Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung

6.1 Die Stadt kann für bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen in Dinslaken auf Antrag Ausfallgarantien gewähren, wobei vor dem Entschluss zur Übernahme einer derartigen Veranstaltung mit der Stadt zu klären ist, ob diese zu einer Bezuschussung bereit ist. Die Anträge müssen in der Regel von den veranstaltenden Vereinen über den Stadtsportverband drei Monate vor der Durchführung beim Amt für Schule und Sport gestellt werden. Den Anträgen ist eine ausgeglichene Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen. Über den Antrag und die Höhe entscheidet im Rahmen des Etats der Sportausschuss. Internationale Sportveranstaltungen können bezuschusst werden, wenn mindestens 2 ausländische Vereine nachweislich teilgenommen haben und bei Jugendveranstaltungen neben dem sportlichen Programm noch ein Begegnungsprogramm enthalten ist, das sich über mehr als einen Tag erstreckt, Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung können bezuschusst werden, wenn an dieser Veranstaltung mehr als die Hälfte der Sportler/innen bzw. Mannschaften auswärtiger Vereine teilgenommen haben.

- 6.2 Bei Sportveranstaltungen, für die städtische Beihilfen in größerem Maße beansprucht werden, muss der Antrag bis 31. August des der Veranstaltung vorausgehenden Jahres gestellt werden, damit eventuelle Mittel hierfür bei den jährlichen Haushaltsberatungen eingeplant werden können.
- 6.3 Bei der Gewährung von Ausfallgarantien hat sich der veranstaltende Verein selbst mit mindestens 50% am Defizit zu beteiligen.
- 6.4 Die Stadt hat das Recht auf Einsichtnahme in die Kassenführung der Veranstaltung. Im Falle der Inanspruchnahme der Ausfallgarantie ist eine Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben unter Beifügung prüfungsfähiger Belege dem Amt für Schule und Sport vorzulegen.

7. Zuschüsse für wassersporttreibende Vereine

- 7.1 Wassersporttreibende Vereine und Abteilungen können zu den Benutzungsgebühren für ihre Trainingsstunden in den Bädern Zuschüsse erhalten. Die Höhe der Beihilfen richtet sich nach den im Rahmen der Etatberatungen festgesetzten Haushaltsmitteln zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres..

8. Zuschüsse für eissporttreibende Vereine

Eissporttreibende Vereine können zu den Kosten für deren Eiszeiten Zuschüsse erhalten. Die Höhe der Beihilfen richten sich nach den im Rahmen der Etatberatungen festgesetzten Haushaltsmitteln zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres.

9. Zuschüsse zu den Energie- und Wasserkosten

Die Stadt Dinslaken kann Sportvereinen mit vereinseigenen Anlagen einen 10%igen Zuschuss zu den Energie- und Wasserkosten - höchstens bis zu 500,00 Euro - ausschließlich für den sportlichen Bereich gewähren. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass

- a) die Sportanlage im Eigentum und Besitz des Vereins ist oder der Verein einen langfristigen Pachtvertrag besitzt,
- b) die Sportstätte im Stadtgebiet liegt und die Mehrheit der Mitglieder Einwohner der Stadt Dinslaken sind,
- c) die Sportstätte ausschließlich dem Amateursport dient,
- d) die Sportstätte in Aufbau, Größe und Einrichtungen den Wettkampfbestimmungen des Fachverbandes entspricht oder in ihrem Charakter der Erholung durch sportliche Betätigung und dem Freizeitsport dient,
- e) die Sportstätte in gepflegtem Zustand erhalten wird und so geschaffen ist, dass man auf ihr ohne Unfallgefahr Sport treiben kann,
- f) der Verein im Bedarfsfalle seine Sportstätte dem Schulsport zur Verfügung stellt.

Ausgenommen sind die unter privatwirtschaftlicher Regie stehenden Sportanlagen.

Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den im Rahmen der Etatberatungen festgesetzten Haushaltsmitteln zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres.

Die Vereine haben den Antrag auf eine Bezuschussung zu den Kosten des Vorjahres unter Angabe der entstandenen Ausgaben bis zum 31. August eines jeden Jahres beim Amt für Schule und Sport einzureichen (Ziffer 7 bis 9).

10. Zuschuss für geprüfte Übungsleiter

Für die von den Vereinen eingesetzten geprüften Übungsleiter kann die Stadt Zuschüsse gewähren. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den im Rahmen der Etatberatungen festgesetzten Haushaltsmitteln zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres.

11. Förderung des Freizeitsports

Die Stadt kann Vereinigungen zur Förderung des Freizeitsports im Rahmen ihrer Möglichkeiten städtische Sportanlagen zur Verfügung stellen, um der nicht vereinsgebundenen Bevölkerung die Möglichkeit zur Sportausübung zu geben.

12. Vereinsjubiläen

Bei Jubiläen der Vereine können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

25 Jahre	100,00 €
50 Jahre	250,00 €
75 Jahre	350,00 €
100 Jahre	500,00 €

Bei weiteren durch 25 teilbaren Jubiläen (ab 125) verbleibt es beim Höchstbetrag von 500,00 €.

Für Jubiläen einzelner Abteilungen wird kein Zuschuss gewährt.

13. Ehrungen und Gestellung von Ehrenpreisen

Die Gestellung von Ehrenpreisen durch die Stadt bei bedeutenden Sportveranstaltungen ist von den Vereinen rechtzeitig zu beantragen und wird im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten von Fall zu Fall geregelt.

Der Sportausschuss behält sich vor, Sportler oder Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, zu ehren. Anträge sind über den Stadtsportverband dem Amt für Schule und Sport vorzulegen.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab dem 01. Januar 2011 in Kraft